**II.  
Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen**

**Richtlinie für die Verleihung des Signets   
„Radwegekirche“   
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

**Vom 3. April 2012**

Reg.-Nr. 360 (4) 129

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hat die Berechtigung erworben, das Signet „Radwegekirche“ in ihrem Bereich zu verleihen. Das Signet „Radwegekirche“ ist eine spezielle Form des Signets „verlässlich geöffnete Kirche“. Für die Verleihung des Signets „Radwegekirche“ auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens gibt das Landeskirchenamt folgende Richtlinie bekannt:

**I. Notwendige Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen müssen gewährleistet sein, damit einer Kirche das Signet „Radwegekirche“ verliehen werden kann:

1. Die Kirche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Radwanderweg.
2. Die Kirche ist regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche täglich vier Stunden zu Besuch und Besichtigung geöffnet. Die Öffnungszeiten müssen verbindlich angezeigt und eingehalten werden.
3. Die Öffnungszeiten sind mindestens vom 1. April bis 30. September eines Kalenderjahres einzuhalten.
4. In der Kirche liegen Informationen über die Kirche und aus dem aktuellen Leben der Gemeinde für die Besucher zur Mitnahme aus, z. B. ein Kirchenführer und ein Gemeindebrief. Insbesondere wird auf die Gottesdienste hingewiesen.
5. Die Kirche ist als Radwegekirche durch Hinweisschilder auf dem Radweg und an der Kirche gekennzeichnet.
6. Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, bei der Verwendung des Signets in Veröffentlichungen (Zeitung, Gemeindebrief, Informationsdruck, Schaukasten usw.) die Stilanweisungen zu beachten, die mit der Nutzungsberechtigung für das Signet verbunden sind.
7. Änderungen der im Antrag auf die Verleihung des Signets enthaltenen Angaben sind der für die Verleihung zuständigen Stelle unaufgefordert mitzuteilen.

**II. Empfehlenswerte Eigenschaften**

Folgende Eigenschaften sollen möglichst vorhanden sein:

1. Der Kirchenraum ist gastfreundlich gestaltet durch:

• seine äußere Ordnung  
• die Auslage von geistlichen Texten  
• einen speziellen Gebetsort  
• Angebote von Andachten und die Gelegenheit zur Seelsorge

2. Das Außengelände ist für Radler/innen gastfreundlich gestaltet durch:

• geeignete Abstellmöglichkeiten für Fahrräder mit Gepäck  
• Orte für die Rast (Tische und Bänke)  
• Zugang zu Trinkwasser und Toiletten

3. Radler/innen freuen sich über Auskünfte und Informationen:

• zur nächsten Fahrradwerkstatt oder privaten Pannen-Helfern  
• zu Übernachtungsmöglichkeit für Radwandernde (z.B. Bed & Bike)  
• zum Wegeverlauf und zu Sehenswürdigkeiten am Ort

**III. Verfahren für die Vergabe des Signets und die Sicherung der geforderten Standards**

Kirchgemeinden beantragen die Verleihung des Signets „Radwegekirche“ beim zuständigen Regionalkirchenamt. Dazu ist das entsprechende Formular zu verwenden. Über den Antrag und gegebenenfalls zu erteilende Auflagen entscheidet das Regionalkirchenamt. Mit der Verleihung des Signets wird der betreffenden Kirchgemeinde für die zu kennzeichnende Kirche jeweils eine Tafel mit dem Signet kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Übergabe bzw. Zustellung der Plakette erfolgt durch die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen (EEB), Landesstelle, Tauscherstr. 44, 01277 Dresden, nach Vorlage einer Kopie des Bescheids des Regionalkirchenamtes bei der EEB. Den Aufwand für die Anbringung und Instandhaltung des Zeichens trägt die jeweilige Kirchgemeinde.

In Vorbereitung auf die Beantragung und Verleihung des Signets steht die EEB zur   
Verfügung. Eine kirchenraumpädagogische Beratung der Kirchgemeinde wird bei Bedarf durch die EEB vermittelt. Näheres dazu ist ebenfalls bei der EEB zu erfragen.

Die Gemeinde hat die regionale Öffentlichkeit in geeigneter Weise von der erfolgten Verleihung des Signets zu unterrichten, um eine möglichst breite mediale Wahrnehmung der Kennzeichnung des Kirchengebäudes und des Signets zu erreichen.

Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung der Standards bei den gekennzeichneten Kirchengebäuden zu überwachen. Können die Standards nicht länger erfüllt werden, ist das Regionalkirchenamt hinzuzuziehen und das Signet unter Benennung der Gründe umgehend zurückzugeben. Das Regionalkirchenamt zieht das Signet zurück, wenn die Standards nicht mehr erfüllt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Anlage: Antragsformular